

Anleihebedingungen

der 7 % CCE Group Anleihe 2022 bis 2023

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00

ISIN: DE000A3K6RT0

CCE Group GmbH, Österreich

Stand: 21.10.2022

Hinweis: Das Anleihevolumen der 7 % CCE Group Anleihe 2022 bis 2023 wird auf insgesamt EUR 30.000.000,00 erhöht.

Die CCE Group GmbH hat mit Valutadatum 20.06.2022 festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit der Bezeichnung "7 % CCE Group Anleihe 2022 bis 2023 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 begeben" (die "Anleihe" oder die „Teilschuldverschreibungen“, einzeln auch die „Teilschuldverschreibung“).

Mit Valutadatum 27.10.2022 wird der Gesamtnennbetrag der Anleihe um bis zu EUR 10.000.000,00 auf bis zu EUR 30.000.000,00 erhöht. Gemäß Ziffer 12.1. dieser Anleihebedingungen erhöht sich der Gesamtnennwert der Anleihe um den Nennwert der neu emittierten Anleihen und die neu emittierten Anleihen fallen unter den Begriff „Anleihen“ oder die „Teilschuldverschreibungen“, einzeln auch die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibung“ und bilden alle zusammen eine einheitliche Serie.

1. Emission, Laufzeit

1.1 Die CCE Group GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr unter der Firmenbuchnummer FN 479680 m, mit der Geschäftsanschrift Klosterstraße 2, 4451 Garsten (die "Emittentin" oder „Anleiheschuldnerin“) begibt festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit der Bezeichnung "7 % CCE Group Anleihe 2022 bis 2023" (die "Anleihe" oder die „Teilschuldverschreibungen“, einzeln auch die „Teilschuldverschreibung“).

1.2 Die Anleihe wurde anfänglich am 20.06.2022 (der "Valutatag" oder der „Begebungstag“) über einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 begeben. Am 27.10.2022 wird der Gesamtnennbetrag der Anleihe um bis zu EUR 10.000.000,00 auf bis zu EUR 30.000.000,00 erhöht (die „Erhöhung“).

1.3 Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am Valutatag und endet mit Ablauf des 20.12.2023.

2. Form, Nennbetrag, Stückelung, Ausgabekurs, Sammelverwahrung, Übertragung, Zeichnung

2.1 Die Anleihe hat nach der Erhöhung einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00 (der "Gesamtnennbetrag"; in Worten Euro dreißig Millionen) und ist in bis zu 300 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000 (der "Nennbetrag"; in Worten Euro hunderttausend) und den Nummern 1 bis zu 300 eingeteilt.

2.2 Die Zeichnung der vorliegenden Anleihe erfolgt gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) EU-Prospektverordnung 2017/1129 als ein Angebot von Wertpapieren, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von EUR 100.000,00 (in Worten Euro hundert Tausend) pro Anleger erwerben. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 Absatz 1 EU-Prospektverordnung 2017/1129 findet daher keine Anwendung.

2.3 Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Ausgabekurs von 100 % ausgegeben, was einem Betrag von EUR 100.000 je Teilschuldverschreibung entspricht. Der Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung beträgt zu den nachfolgend festgelegten Zeichnungsterminen wie folgt:

100,00% bis zum 20.07.2022

100,50 % bis zum 20.08.2022

101,00 % bis zum 20.09.2022

101,50 % bis zum 20.10.2022

2.4 Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG Frankfurt am Main, ("Clearingsystem“) hinterlegt. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin befugten

Person oder Personen und ist von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden und/oder Sammelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

2.5 Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

3. Verzinsung, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode, Verzugszinsen

3.1 Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Valutatag, also dem 20.06.2022, (einschließlich) und bis zum 21.12.2023 (ausschließlich) mit 7,00 % p.a. auf ihren Nennbetrag (der „**Zinssatz**“) verzinst.

3.2 Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 21.06.2023 und am 21.12.2023 zahlbar (jeweils "**Zinstermin**"). Es gelten folgende Zinsperioden (jeweils „**Zinsperiode**“): Die erste Zinszahlung erfolgt am 21.06.2023 für den Zeitraum vom Valutatag am 20.06.2022 (einschließlich) bis zum 20.06.2023 (einschließlich), die letzte Zinszahlung erfolgt am 21.12.2023 für den Zeitraum vom 21.06.2023 (einschließlich) bis zum 20.12.2023 (einschließlich). Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen Anleihen mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich).

3.3 Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 3.1 berechnet.

3.4 Sind Zinsen für eine Zinsperiode von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

4. Haftendes Vermögen, Sicherheiten, Rang, Negativerklärung, Verwendung des Anleihekaptals

4.1 Die Emittentin haftet für die Forderungen, die den Anleihegläubigern aus der Anleihe erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen. Hierzu gehören auch die von der Emittentin gehaltenen Anteile und Beteiligungen; das sind operative Tochtergesellschaften sowie Asset Holdings und deren Projektgesellschaften (die „**Beteiligungen**“).

4.2 Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

4.3 Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle gemäß Ziffer 6. vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

- (i) sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin stehen oder diesen im Rang vorgehen;
- (ii) keine gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzverbindlichkeiten, also Kapitalmarktverbindlichkeiten, wie z.B. Anleihen oder sonstige Finanzinstrumente, Darlehen oder sonstige auf die Geldaufnahme gerichtete Rechtsgeschäfte, durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens, inklusive durch eine Belastung der gehaltenen Beteiligungen, abzusichern.
- (iii) sicherzustellen, dass sämtliche Erlöse aus einem Verkauf einer von ihr gehaltenen Beteiligung sowie 100% der Dividenden aus Beteiligungen auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden; maximal jedoch bis zur Höhe des begebenen Anleihevolumens. Die Freigabe der treuhändisch gehaltenen Beträge erfolgt ausschließlich zum Zweck der teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibung.

Vorgenannte Verpflichtungen gelten nicht hinsichtlich der Beteiligung der Emittentin an der CCE Solar Invest GmbH, Garsten, Österreich, deren Gesellschaftsanteile die Emittentin insbesondere an Dritte verpfänden darf.

Vorgenannte Verpflichtungen gelten ebenso nicht für die bestehende Finanzverbindlichkeit der Emittentin in Bezug auf einen Grundstückserwerb und die Errichtung einer Lagerhalle in Verbindung mit einer hypothekarischen Besicherung.

4.4 Das im Zuge der Begebung der Teilschuldverschreibungen eingeworbene Kapital (das „**Anleihekaptal**“) ist ein bankenunabhängiges Finanzierungsmodell um der Emittentin sowie ihren Tochtergesellschaften (in Form von Gesellschafterdarlehen) Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Mitteln werden bestehende Finanzierungen der Emittentin refinanziert sowie Photovoltaikprojekte bzw. Rechte für solche Projekte erworben, entwickelt und errichtet. Das Anleihekaptal wird ausschließlich in der Unternehmensgruppe der Emittentin investiert und darf nicht an andere, externe Unternehmen weitergereicht werden.

5. Rückzahlung

5.1 Rückzahlungstermin der Anleihe ist der 21.12.2023 (der "**Rückzahlungstermin**"). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am Rückzahlungstermin zurückzuzahlen.

5.2 Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstermin zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstermin und bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 3.1 und der Zinsberechnungsmethode gemäß Ziffer 3.4 verzinst.

6. Zahlstelle

6.1 Zahlstelle ist gemäß separatem Zahlstellenvertrag die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

6.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Zahlstelle zu ersetzen und eine andere Bank im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes als Zahlstelle zu benennen, sofern die neue Zahlstelle sämtliche aus dem Zahlstellenvertrag resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die Emittentin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe eine Zahlstelle zu unterhalten.

6.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

7. Zahlungen

7.1 Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

7.2 Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge dem Clearingsystem zur Zahlung an die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle (die „**Depotbank**“) überweisen. Sämtliche Zahlungen an das Clearingsystem oder an dessen Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7.3 Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige Depotbank.

7.4 Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinstermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Anleihen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so haben die Anleihegläubiger erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "Bankarbeitstag" in dem in diesen Anleihebedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer System (TARGET2) und das Clearingsystem Zahlungen abwickeln, sowie Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

8. Steuern

8.1 Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

8.2 Die Emittentin ist im Hinblick auf solche zusätzlichen Beträge nicht zu einer zusätzlichen Zahlung an Anleihegläubiger verpflichtet.

9. Kündigung der Anleihe

9.1 Für die Anleihegläubiger besteht während der Laufzeit der Anleihe kein ordentliches Kündigungsrecht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihe bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziffer 9.3. vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vollständig oder teilweise vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich der bis zum festgesetzten Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Dieses ordentliche Kündigungsrecht kann einmalig zum 20.06.2023 ausgeübt werden. Unabhängig davon hat die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

9.3 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt; oder;
- b) die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet („**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder;
- c) die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 30 Tage fort dauert; oder
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder;
- e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder wesentliche Teile ihres Vermögens veräußert oder anderweitig überträgt oder abgibt.

9.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund erlischt, wenn der Umstand, der das Kündigungsrecht begründet, vor Ausübung des Kündigungsrechtes weggefallen ist.

9.5 Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen nach Ziffer 9.3 ist schriftlich in deutscher Sprache unter Anführung des geltend gemachten Kündigungsgrundes und Beifügung eines Nachweises, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung Inhaber der betreffenden Anleihen ist, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden kann, gegenüber der Emittentin zu erklären und mittels eingeschriebenen Briefs an die Zahlstelle, die für diesen Anlass unwiderruflich Zustellbevollmächtigte der Emittentin ist, zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ferner eine Bestätigung der Depotbank beizufügen, dass die Depotbank Verfügungen über die Anleihen nur nach Verständigung der Zahlstelle von der bevorstehenden Verfügung zulassen wird.

9.6 In den Fällen der Ziffer 9.3 ist die Kündigung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern, die gemeinsam Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 10% der insgesamt ausstehenden Anleihen halten, eingegangen sind, und diese Kündigungserklärungen sich alle auf den gleichen Kündigungsgrund stützen. Sobald dieser Schwellenwert überschritten ist, hat die Zahlstelle die Anleihegläubiger, von denen ihr Kündigungserklärungen zugegangen sind, wie auch die Emittentin von der Wirksamkeit der Kündigung zu verständigen.

10. Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Teilschuldverschreibungen auf drei Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

11. Änderung der Anleihebedingungen

11.1 Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

11.2 Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**qualifizierte Mehrheit**“).

11.3 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

11.4 Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

11.5 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziffer 11.2 Satz 2 zuzustimmen.

11.6 Bekanntmachungen betreffend diese Ziffer 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach Ziffer 13.

12. Begebung weiterer Anleihen, Ankauf von Anleihen

12.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass diese mit den Anleihen eine einheitliche Anleihe bilden. In diesem Fall erhöht sich der Gesamtnennwert der Anleihe um den Nennwert der neu emittierten Anleihen und die neu emittierten Anleihen fallen unter den Begriff "Anleihen". Weder besteht eine Verpflichtung der Emittentin, diese weiteren Serien zu emittieren, noch ein Anspruch der Anleihegläubiger, Anleihen aus solchen Serien zu beziehen.

12.2 Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

12.3 Sämtliche vollständig zurückgezahlten Anleiheserien sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

13. Bekanntmachungen, Informationspflichten

13.1 Die Teilschuldverschreibungen betreffende Mitteilungen werden an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermittelt und im Bundesanzeiger sowie auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

13.2. Die Emittentin ist während der Laufzeit der Anleihe verpflichtet, Anleihegläubigern auf Anfrage Ihren festgestellten Jahresabschluss sowie einen Quartals-Report (jeweils zum 31.03., 30.06. sowie 30.09.) zur Entwicklung ihrer Finanzlage in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15.3 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

16. Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Eine englische Übersetzung dient nur zur Information.